

Wesentliche praxisrelevante Änderungen in den neuen Bedingungstexten mit Stand 03/2008

Vorbemerkung:

Der gemeinsame Arbeitskreis Allgemeine Geschäftsbedingungen des VDA, VDIK und ZDK hat eine Revision der Neuwagenverkaufsbedingungen (NWVB), Gebrauchtwagenverkaufsbedingungen (GWVB) sowie Kfz-Reparaturbedingungen durchgeführt.

Die geänderten Bedingungstexte wurden dem Bundeskartellamt im März 2008 vorgelegt. Sie haben den Stand 03/2008. Das Bundeskartellamt sieht derzeit keine Veranlassung für ein kartellbehördliches Tätigwerden. Die Veröffentlichung der Bedingungstexte wird daher, wie bereits angekündigt, zum 01. Mai 2008 erfolgen.

Im Vergleich zu den bisherigen Bedingungstexten (NWVB Stand 04/2003, GWVB Stand 07/2003 und Kfz-Rep.Bed. Stand 07/2003) wurden die neuen Texte im Wesentlichen an die zwischenzeitlich erfolgte Rechtsprechung angepasst und aus Gründen der Transparenz in einigen Bereichen redaktionell geändert.

Zum besseren Verständnis weisen wir vorsorglich nochmals darauf hin, dass vom Zentralverband Deutsches Kraftfahrzeuggewerbe e.V. (ZDK) lediglich die Bedingungstexte als solche unverbindlich empfohlen werden. Auf die Verwendung der Texte in Formularen und auf die Ausgestaltung der Formulare selbst, z.B. die von den Vertragsparteien auszufüllende Vorderseite, hat der ZDK keinen Einfluss. Insoweit können die einzelnen Formulare, z.B. die Verbindliche Bestellung eines neuen Kraftfahrzeugs, auf der Vorderseite inhaltlich voneinander abweichen. Sofern die Verwender allerdings inhaltliche Änderungen der Bedingungstexte als solche vornehmen, ist ein Verweis auf den ZDK nicht mehr zulässig.

Die nachfolgende Kurzübersicht zu den Änderungen in den neuen Bedingungstexten nimmt nicht den Anspruch einer umfänglichen juristischen Kommentierung für sich in Anspruch. Vielmehr sollen die **wesentlichen Änderungen** in den Bedingungstexten **ohne Wertung** aufgelistet werden, um dem **Praktiker** einen besseren Überblick über die Änderungen zu verschaffen. Die neuen Regelungen sind jeweils kursiv abgedruckt.

A. Änderungen der Neuwagenverkaufsbedingungen / Kurzübersicht:

Abschnitt I. Vertragsabschluss/Übertragung von Rechten und Pflichten des Käufers

Ziffer 1, Satz 1:

Die Bindungsfrist des Käufers an die Bestellung wurde von vier auf drei Wochen reduziert.

„Der Käufer ist an die Bestellung höchstens bis drei Wochen, bei Nutzfahrzeugen bis sechs Wochen gebunden.“

Ziffer 1, Satz 2:

Die entsprechende Regelung zur Bindungsfrist für Fahrzeuge, die beim Händler vorhanden sind, wurde aus Gründen der Transparenz in einem separaten Satz aufgenommen.

„Diese Frist verkürzt sich auf 10 Tage (bei Nutzfahrzeugen auf 2 Wochen) bei Fahrzeugen, die beim Verkäufer vorhanden sind.“

Abschnitt IV. Lieferung und Lieferverzug

Ziffer 2, Satz 2:

In Satz 2 wurde eine verkürzte Frist bei der Aufforderung zur Lieferung nach Überschreiten eines unverbindlichen Liefertermins oder einer unverbindlichen Lieferfrist bei Fahrzeugen, die beim Verkäufer vorhanden sind, aufgenommen.

„Diese Frist verkürzt sich auf 10 Tage (bei Nutzfahrzeugen auf zwei Wochen) bei Fahrzeugen, die beim Verkäufer vorhanden sind.“

Aus Gründen der Transparenz wurde die bisherige Ziffer 2 in zwei separate Ziffern unterteilt.

Abschnitt V. Abnahme

Ziffer 2, Satz 2:

Die bisherige Regelung zum Schadensersatz bei Nichtabnahme war zuletzt Gegenstand einiger Gerichtsentscheidungen. In den überwiegenden Fällen wurde die alte Regelung als unzureichend bewertet, da sie dem Kunden zwar die Möglichkeit des Nachweises eines geringeren Schadens ermöglicht hat, aber die Nachweismöglichkeit, dass überhaupt kein Schaden entstanden sei, abgeschnitten habe. Die neue Regelung umfasst nun auch diese Möglichkeit.

„Der Schadensersatz ist höher oder niedriger anzusetzen, wenn der Verkäufer einen höheren Schaden nachweist oder der Käufer nachweist, dass ein geringerer oder überhaupt kein Schaden entstanden ist.“

Abschnitt VII. Sachmangel

Ziffer 1, Satz 2:

Die Verkürzung der Sachmangelhaftung auf ein Jahr im B2B-Bereich (Verkauf an gewerbliche Abnehmer) hat sich bisher nur auf Nutzfahrzeuge bezogen. Diese Einschränkung wurde aufgehoben, d.h. die verkürzte Sachmangelhaftungsfrist im B2B-Bereich umfasst nunmehr alle Kraftfahrzeuge.

„Hiervon abweichend gilt eine Verjährungsfrist von einem Jahr, wenn der Käufer eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder ein Unternehmer ist, der bei Abschluss des Vertrages in Ausübung seiner gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt.“

Ziffer 2 a) Satz 1:

Dem Käufer wurde in der bisherigen Regelung ausdrücklich das Recht eingeräumt, sich für die Abwicklung einer Mängelbeseitigung statt an den Verkäufer an einen anderen vom Hersteller/Importeur für die Betreuung des Kaufgegenstandes anerkannten Betrieb zu wenden. Da aus der Klausel allerdings nicht ersichtlich war, wann der Käufer den Verkäufer

hiervon informieren musste, hat der BGH die Regelung in einer Entscheidung zugunsten des Verbrauchers ausgelegt. Die neue Formulierung sieht daher einen entsprechenden Zeitpunkt für die Informationsverpflichtung vor (nach der ersten erfolglos durchgeführten Mängelbeseitigung).

„Ansprüche auf Mängelbeseitigung kann der Käufer beim Verkäufer oder bei anderen, vom Hersteller/Importeur für die Betreuung des Kaufgegenstandes anerkannten Betrieben geltend machen; im letzteren Fall hat der Käufer den Verkäufer hiervon unverzüglich zu unterrichten, wenn die erste Mängelbeseitigung erfolglos war.“

Ziffer 4:

Der BGH hat in seinem sog. „Pferdeurteil“ entschieden, dass eine Klausel in Allgemeinen Geschäftsbedingungen, mit der die Ansprüche des Käufers wegen eines Mangels der verkauften Sache abgekürzt wird, immer dann unzulässig ist, wenn davon auch bestimmte Schadensersatzansprüche umfasst werden. Der ZDK hat nach Veröffentlichung des Urteils umgehend Zusatzvereinbarungen zu den Bedingungstexten veröffentlicht, die das „Pferdeurteil“ des BGH berücksichtigt haben. Aus Gründen der Transparenz werden die Erfordernisse dieser BGH-Rechtsprechung in den neuen Bedingungstexten nicht in Abschnitt VII Sachmangel übernommen, sondern in Abschnitt VIII. Haftung geregelt.

„ Abschnitt VII Sachmangel gilt nicht für Ansprüche auf Schadensersatz; für diese Ansprüche gilt Abschnitt VIII Haftung.“

Abschnitt VIII. Haftung

Die hier vorgenommenen Änderungen sind weitestgehend formal-juristischer Natur und dürften für die tägliche Praxis nur von untergeordneter Bedeutung sein.

B. Änderungen der Gebrauchtwagenverkaufsbedingungen / Kurzübersicht

Die Änderungen der GWVB entsprechen weitestgehend den Änderungen der Neuwagenverkaufsbedingungen.

Abschnitt III. Lieferung und Lieferverzug

Ziffer 2:

Aus Gründen der Transparenz wurden die Regelungen der bisherigen Ziffer 2 in zwei separate Ziffern mit Unterabsätzen aufgeteilt.

Abschnitt V. Abnahme

Ziffer 2, Satz 2:

-wie NWVB-

Abschnitt VI. Sachmangel

Ziffer 1, Satz 2:

wie NWVB, allerdings wird die Sachmangelhaftung im B2B-Bereich ganz ausgeschlossen.

„Ist der Käufer eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder ein Unternehmer, der bei Abschluss des Vertrages in Ausübung seiner gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt, erfolgt der Verkauf unter Ausschluss jeglicher Sachmängelansprüche.“

Ziffer 1, Satz 3:

Die bisherige Regelung zur Vorgehensweise bei einer Betriebsunfähigkeit des Kaufgegenstandes und der Möglichkeit, den Kaufgegenstand zu einem nächstgelegenen Kfz-Meisterbetrieb zu bringen, wurde vereinfacht. So ist insbesondere die bisherige 50-km Grenze entfallen.

„Wir der Kaufgegenstand wegen eines Sachmangels betriebsunfähig, kann sich der Käufer mit vorheriger Zustimmung des Verkäufers an einen anderen Kfz-Meisterbetrieb wenden.“

Ziffer 5:

-wie NWVB-

„Abschnitt VI Sachmangel gilt nicht für Ansprüche auf Schadensersatz; für diese Ansprüche gilt Abschnitt VII Haftung.“

Abschnitt VII. Haftung

-wie NWVB-

Abschnitt VIII. Schiedsstelle (Schiedsverfahren)

Ziffer 1, Satz 1

In der neuen Regelung wurden die Basisschilder „Mitgliedsbetrieb der Kfz-Innung“ sowie „Autohandel mit Qualität und Sicherheit“ aufgenommen.

„Führt ein Kfz-Betrieb das Meisterschild „Meisterbetrieb der Kfz-Innung“ oder das Basisschild „Mitgliedsbetrieb der Kfz-Innung“ oder „Autohandel mit Qualität und Sicherheit“, können die Parteien bei Streitigkeiten aus dem Kaufvertrag – mit Ausnahme über den Kaufpreis- die für den Sitz des Verkäufers zuständige Schiedsstelle des Kfz-Gewerbes anrufen.“

Ziffer 6

In Bezug auf die Kosten für die Inanspruchnahme der Schiedsstelle wurde die Formulierung aus der Muster-Geschäfts- und Verfahrensordnung der Schiedsstelle für das Kraftfahrzeuggewerbe übernommen.

„Für die Inanspruchnahme der Schiedsstelle werden Kosten nicht erhoben.“

C. Änderungen der Kfz-Reparaturbedingungen / Kurzübersicht

Die Änderungen der Kfz-Reparaturbedingungen entsprechen weitestgehend den Änderungen der NWVB bzw. GWVB.

Abschnitt VIII. Sachmangel

Ziffer 5

-wie GWVB-

Zusätzlich wurde die bisherige Regelung in Ziffer 5 direkt in die jetzige Ziffer 5 übernommen.

„Wird der Auftragsgegenstand wegen eines Sachmangels betriebsunfähig, kann sich der Auftraggeber mit vorheriger Zustimmung des Auftragnehmers an einen anderen Kfz-Meisterbetrieb wenden. In diesem Fall hat der Auftraggeber in den Auftragschein aufnehmen zu lassen, dass es sich um die Durchführung einer Mängelbeseitigung des Auftragnehmers handelt und dass diesem ausgebaute Teile während einer angemessenen Frist zur Verfügung zu halten sind. Der Auftragnehmer ist zur Erstattung der dem Auftraggeber nachweislich entstandenen Reparaturkosten verpflichtet.“

Ziffer 7

-wie NWVB und GWVB-

„Abschnitt VIII Sachmangel gilt nicht für Ansprüche auf Schadensersatz; für diese Ansprüche gilt Abschnitt IX Haftung.“

Abschnitt IX. Haftung

-wie NWVB und GWVB-

Abschnitt XI. Schiedsstelle (Schiedsverfahren)

Ziffer 6:

-wie GWVB-

„Für die Inanspruchnahme der Schiedsstelle werden Kosten nicht erhoben.“